

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00818 vom 29. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00818

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00818 du 29 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00818 del 29 giugno 2006

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob seit der Rentenzusprache (Verfälligung vom 26. September 2003) bis zum Einspracheentscheid vom 9. Juni 2005 eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die eine revisionsweise Aufhebung der bisherigen halben Rente rechtfertigt.

E. 3.2

3.2.1.

Anlässlich der erstmaligen Rentenzusprache ging die Beschwerdegegnerin ab Oktober 2001 von einer 100%igen beziehungsweise ab August 2003 von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/15) aus. Sie stützte sich dabei auf den Bericht von Dr. D. ___ vom 3. Juli 2003 (Urk. 7/19), worin dieser - mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit - eine "Depression" diagnostizierte und erklärte, unter einer unregelmässigen Psychotherapie und regelmässiger Einnahme von Psychopharmaka sollte sich der Gesundheitszustand zunehmend verbessern, so dass auf "September/Oktober" ein 100%ige Arbeitsfähigkeit im Bereich des Möglichen liege. Die Beschwerdeführerin benützte immer noch Physiotherapie wegen des HWS-Schleudertraumas (Diagnose ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit), sie könne jedoch arbeiten.

Dr. D. ___ berichtete am 25. August 2004 (Urk. 7/18) ausschliesslich von einem stationären Gesundheitszustand beziehungsweise von keiner Änderung der Diagnose. Die depressive Grundstimmung sei weiterhin deutlich einschränkend. Die Psychopharmakatherapie ermögliche aber eine 50%ige Arbeitsfähigkeit. Bei grösseren Stressbelastungen sei das psychische Gleichgewicht aber deutlich fragil. Somatisch beständen weiterhin HWS-Beschwerden mit kognitiven Einschränkungen. Der Verlauf sei "schwankend gleichmässig". Es müsse über eine regelmässige Psychotherapie und über den Versuch, die Psychopharmakatherapie zu verbessern, diskutiert werden. Eine regelmässige Psychotherapie und Psychopharmakatherapie seien notwendig.

3.2.2. Im Bericht vom 28. Februar 2005 (Urk. 7/17) hielt der gleiche Arzt die folgenden einschränkenden Befunde fest: Depressive Grundstimmung, resignative und lähmende Ängstlichkeit, hervorgerufen durch die psychosoziale Belastung der Arbeitslosigkeit; vermehrte muskuläre schmerzende Spannung im Nacken-Schulter-Bereich bei vermehrtem Stress. Dr. D. ___ erklärte, die Arbeitsfähigkeit könne seines Erachtens

bei einem stimulierenden beruflichen Angebot noch immer gesteigert werden. Die 50%ige Arbeitsunfähigkeit sei realistisch, auch wenn die Beschwerdeführerin nicht arbeite. Prognostisch sei "die Chance immer arbeitsunfähiger zu werden jedoch leider grösser".

3.2.3.3 Nach schlüssiger Einschätzung des Dr. D. ___ vom 28. Februar 2005 ist das bei der Beschwerdeführerin noch vorhandene Beschwerdebild (depressive Grundstimmung, resignative und lähmende Ängstlichkeit, schmerzende Spannung im Nacken-Schulter-Bereich bei vermehrtem Stress) durch die psychosoziale Belastung der Arbeitslosigkeit hervorgerufen und findet darin ihre hinreichende Erklärung. Eine davon zu unterscheidende verselbständigte (psychische) Störung mit Krankheitswert wird weder von Dr. D. ___ festgestellt noch seitens der Beschwerdeführerin substantiiert geltend gemacht. So spricht Dr. D. ___ denn auch nicht mehr wie ursprünglich von einer Depression, sondern von einer depressiven Grundstimmung beziehungsweise von seelischen Problemen, die "durch die zum Teil sehr demütigenden Verhaltensweisen potentieller Arbeitgeber" wachgehalten würden. Dementsprechend fehlt es nunmehr an einer invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung als Ausgangspunkt einer Arbeitsunfähigkeit.

Wenn Dr. D. ___ der Beschwerdeführerin dennoch eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert, so dürfte diese Divergenz bezüglich der Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeitsleistungen damit zu erklären sein, dass in der heutigen Medizin generell ein bio-psycho-soziales Krankheitsmodell herrscht, wogegen die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung einem bio-psychischen Krankheitsverständnis folgt, welches soziale Faktoren weitgehend ausschliesst (vgl. dazu Meyer-Blaser, Arbeitsunfähigkeit, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 36). Davon abgesehen hält Dr. D. ___ wie bereits erwähnt fest, dass die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bei einem stimulierenden beruflichen Angebot weiter gesteigert werden könnte.

4. Was den Einwand der unterlassenen Koordination mit dem Unfallversicherer betrifft, müssen nach der Rechtsprechung (BGE 127 V 135 Erw. 4 d mit Hinweisen) zwar namentlich rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsschätzungen als Indiz für eine zuverlässige Beurteilung gewichtet und als solches in den Entscheidungsprozess erst später verfallender Versicherungsträger miteinbezogen werden.

Wie den vorhandenen Akten entnommen werden kann, dauerte die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und die daraus folgende Ausrichtung von Leistungen durch den Unfallversicherer lediglich bis Ende Mai 2002 an (Urk. 7/31, 7/40 und 7/46). Danach bezog die Beschwerdeführerin Leistungen des Kollektiv-Krankentaggeldversicherers (Urk. 7/27). Nachdem seitens des Unfallversicherers zwar ein Begutachtungsauftrag (Urk. 3/2), nicht aber eine rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsschätzung vorliegt, bleibt für eine Koordination kein Raum.

5. Zusammenfassend lässt sich - ohne dass es weiterer Abklärungen bedürfte - nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von einer die revisionsweise Aufhebung der bisherigen halben Rente rechtfertigenden Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pablo Blöchlinger

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.